



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma

Unter dem Namen "American Football Club Solothurn Ducks" besteht mit Sitz in Oensingen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck ist seinen Mitgliedern die Ausübung des American Football Sports zu ermöglichen, den American Football Sport zu fördern und die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom ~~1. Juli bis 30. Juni.~~¹

¹ 1. November bis 31. Oktober (Gemäss Beschluss 4. GV, 19.10.2018)

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Minderjährige haben die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

Artikel 4 – Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich um die Solothurn Ducks oder den American Football Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung unterbreitet werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag.

Artikel 5 – Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Artikel 6 – Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



Artikel 7 – Tod

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

II. Organe

Artikel 8 – Vereinsorgane im Allgemeinen

Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Sportkommission d) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 9 – Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehren. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst in einer späteren Generalversammlung zulässig.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder wenn dieser verhindert ist der Vizepräsident oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 11 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge c) Änderung der Statuten f) Ernennung von Ehrenmitgliedern e) Behandlungen anderer, gehörig angekündigter Geschäfte

Artikel 12 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.



Artikel 13 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung ~~auf eine Amtsdauer von vier Jahren~~² - gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand ernennt die Sportkommission, und genehmigt deren Reglement. Darin festgelegt werden auch die Beiträge der Aktiven für Ausbildung und Equipment. Der Vorstand beurteilt abschliessend von der Sportkommission disziplinarisch bedingte Ausschlüsse von Spieler. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelnen Aufgaben delegieren. Sportkommission und allenfalls weitere Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

² Auf eine Amtsdauer von einem Jahr. (Vorstand muss jährlich wiedergewählt werden) (Gemäss Beschluss 4.GV, 19.10.2018)

Artikel 14 – Aufgaben

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Sportkommission oder einer eingesetzten Kommission, zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten die vom Vorstand ernannten Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Sportkommission zu zweien.

Der Präsident, der Vizepräsident und der vom Präsidenten ernannte Stellvertreter sind einzeln Unterschrifts-berechtigt.

Tritt der Präsident aus freien Stücken von seinem Amt zurück, ernennt er einen Nachfolger aus den Reihen des Vorstands. Das ernannte Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Präsidenten bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.



III. Sportkommission

Artikel 16 – Sportkommission

Der Vorstand wählt die Sportkommission und erlässt das Sportreglement. Der Sportkommission sind sämtliche operativen Aufgaben bezüglich Spielbetrieb übertragen. Dazu gehört: - Die Führung sämtlicher Mannschaften des Vereins - das Coaching der Mannschaften des Vereins - Equipment - Nachwuchsförderung/Rekrutierung neuer Spieler.

Im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Budgets und Reglements handelt die Sportkommission autonom. Aktivitäten der Sportkommission mit finanziellen Auswirkungen ausserhalb des Budgets sind dem Vorstand rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Rechnungsrevisoren & Finanzen

Artikel 17 – Finanzen

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenz-Summe von max. SFr. 10'000.00 pro Vereinsjahr. Ausgaben welche die Kompetenzen übersteigen, werden Budgetiert und an der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht.

Artikel 17.1 – Gönnerbeiträge

Jedes Aktiv-Mitglied ist verpflichtet, pro Saison Gönner in der Höhe von mind. Sfr. 100.—zu sammeln. Wer den doppelten Betrag eines Senior Aktiv-Spielers sammelt (Vollbeitrag), erhält am Ende des Geschäftsjahres seinen Jahresbeitrag zurück erstattet.

Artikel 18 – Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglieder des Vereins sein muss. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und dem Vorstand die Decharge. Auf eine revisionsstelle kann verzichtet werden.



V. Schlussbestimmungen

Artikel 19 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen: Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat; wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Die Vereinsversammlung beschliesst gleichzeitig, wem das Vereinsvermögen zufallen soll.

Artikel 20 – Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar

Samuel Bacher

Dennis Studer